

# Merkblatt zur Anzeige einer Kleinen Lotterie / Ausspielung

( 2 Seiten)

## Voraussetzungen und Hinweise für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ohne behördliche Erlaubnis ist gemäß § 287 Strafgesetzbuch strafbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis regeln der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) und das Gesetz des Landes NRW zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW).

„Kleine Lotterien und Ausspielungen“ (Spielkapital bis 40.000 Euro) sind im Rahmen einer „Allgemeinen Erlaubnis“ unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen erlaubt. Diese Veranstaltungen sind jedoch gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde / Kreisordnungsbehörde anzeigepflichtig.

### Voraussetzungen der „Allgemeinen Erlaubnis“ für eine „Kleine Lotterie/Ausspielung (Tombola)“

1. Diese „Allgemeine Erlaubnis“ kommt nur für folgende Veranstalter in Frage:
  - Veranstalter, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)
  - Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
  - Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
  - Sportvereine
  - Feuerwehren
  - Stiftungen
2. Das Spielkapital darf 40.000 € nicht übersteigen (Spielkapital = Anzahl der Lose x Lospreis)
3. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht über das Gebiet der Stadt Haltern am See ausgeht werden.
4. Der Spielplan der Lotterie oder Ausspielung muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsehen.
5. Der Losverkauf darf eine Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.
6. Die Lotterie oder Ausspielung darf keine Prämien- oder Schlussziehungen vorsehen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn
  - unter Angabe des Verwendungszweckes,
  - unter Angabe des Spielkapitals
  - sowie der Dauer der Veranstaltungder örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt Haltern am See - Fachbereich Ordnung und Soziales) anzuzeigen.
8. Die Lotterie oder Ausspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt- Steuerstelle für Lotterien und Tombolen-, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, Tel. 0221/2026-0 oder 0221/2026-4300, Fax 0221/2026-1200, anzuzeigen.

## **Hinweise:**

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden. Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschrift des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW bzw. gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Renn-, Wett- und Lotteriegesetz sind zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.